

Abensberger Tafel e. V.



Essen, wo es hingehört

Satzung

der

Abensberger Tafel

Stand: 16.April 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Abensberger Tafel“ .
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Abensberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Abensberger Tafel will die Lebenssituation von Menschen in Armut verbessern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verteilung von nicht mehr benötigten, aber noch verwendungsfähigen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs an Bedürftige im Sinne des § 53 AO, die zuvor bei natürlichen Personen, Institutionen bzw. juristischen Personen gesammelt werden.
3. Die Abensberger Tafel wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und sie kann weitere Filialen errichten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende aus dem Verein austreten.
4. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können auch ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Soweit bei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern Dienstfahrten anfallen, werden die Kosten mit den steuerlich anerkannten Pauschbeträgen erstattet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Dabei kann nach aktiver und fördernder Mitgliedschaft differenziert werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, des Vorstandsmitglieds und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung 14 Tage vorher zu erfolgen.
3. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen zählen nicht mit.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig.
6. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Durch Antrag aus der Versammlung heraus hat die Abstimmung geheim und schriftlich zu erfolgen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
9. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und einem weiteren Mitglied.
Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.
Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein für sich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Fall berechtigt, in dem der 1.Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese durch Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Die Vorstandschaft wird vom 1.Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
7. Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist durch die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Abensberg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

1.Satzungsänderung

zu § 5

zu § 6 Abs 1a, 1c, 1f

zu § 7 Abs 1, Abs 2, Abs 4, Abs 6, Abs 7, Abs 8, Abs 9

zu § 8

zu § 9

zu § 10

zu § 11

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.04.2014 - TOP 5.